

Satzung

Förderverein Seebadeanstalt Heikendorf e.V.

vom 25.04.2008

in der Fassung vom 04.05.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 5. Februar 1997 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Seebadeanstalt Heikendorf“ und hat seinen Sitz in Heikendorf.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ tragen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, die Durchführung von Schwimmkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ziel der Schwimmkurse ist es, den Teilnehmern die Fähigkeit zu vermitteln, die entsprechenden Befähigungsnachweise wie „Seepferdchen“, Jugendschwimmpass in Bronze, Silber und Gold zu erlangen.

- (2) Träger der Seebadeanstalt ist der Förderverein Seebadeanstalt Heikendorf.
- (3) Der Förderverein Seebadeanstalt Heikendorf betreibt die Seebadeanstalt, um zum einen den Jugendlichen eine optimale Schwimmbildung, die auch im Fachkreise anerkannt ist und nur in freien Gewässern (z. B. Ostsee) zu optimalen Ergebnissen führt, zu bieten und zum anderen, um die einzige sich am Ostufer der Kieler Förde befindliche Seebadeanstalt der Öffentlichkeit für die Nutzung unter Aufsicht und Betreuung zu erhalten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die übernommene Trägerschaft und der damit verbundenen Betreibung der Seebadeanstalt zur Förderung sportlicher Aktivitäten im gesamten Bereich des Schwimmsports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Der Beitrag wird jeweils zum Jahresbeginn (in der Regel im Monat April/Mai) per Lastschriftverfahren kassiert.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich:

Familie und Paare	26,00 €
Einzelpersonen	18,00 €
Jugendliche ab 13. Lebensjahr	05,00 €

- (3) Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Kassenwartin / dem Kassenwart. Auszahlungen und Überweisungen dürfen nur von der Kassenwartin / dem Kassenwart oder der Schriftführerin / dem Schriftführer in Verbindung mit der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden getätigt werden. Die Kassenwartin / der Kassenwart hat über die Finanzen
 - dem Vorstand zu jeder Zeit,
 - in der Jahreshauptversammlung,
 - oder auf Anforderung der MitgliederversammlungRechenschaft abzulegen.
- (4) Die Richtigkeit seiner Abrechnung und Buchführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (5) Der Förderverein führt ein laufendes Giro-Konto und ein Rücklagen-Konto bei der Förde Sparkasse. Über die Aufteilung des Spenden- und Beitragsaufkommens entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand im Sinne §26 BGB

- (1) Vertretungsberechtigte und besonderer Vertretungsbefugnis sind
- die/der 1. Vorsitzende
 - die/ der 2. Vorsitzende
 - die Kassenwartin / der Kassenwart
 - die Schriftführerin/ der Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird durch bis zu 5 Beisitzer unterstützt, die keine Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis haben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt, neben der Vertretung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat mindestens 3 x im Jahr eine Sitzung (vor, in und nach der Badesaison) abzuhalten. Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mündlich. Auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
Wahlen finden in folgendem Turnus statt:

in geraden Jahren	die / der 1. Vorsitzende die Schriftführerin / der Schriftführer die 2. Beisitzerin / der 2. Beisitzer die 4. Beisitzerin / der 4. Beisitzer
in ungeraden Jahren	die / der 2. Vorsitzende die Kassenwartin / der Kassenwart die 1. Beisitzerin / der 1. Beisitzer die 3. Beisitzerin / der 3. Beisitzer

Der Vorstand kann von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden und muss dann durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung findet jährlich im April oder Mai statt.
- (2)** Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4)** Anträge sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5)** Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6)** Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in jedem Falle schriftlich und hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen.
- (7)** Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (8)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen,
 - durch ein Drittel der erschienen Mitglieder
 - bei Personenwahldieses beantragt wird.
- (9)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

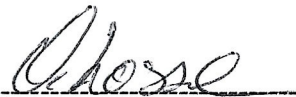
- (1)** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Heikendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

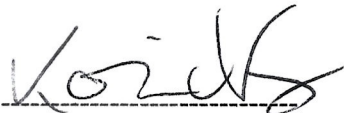
- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25. April 2008 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Seebadeanstalt Heikendorf beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 29.04.1997 mit den Änderungen vom 10.03.1998, 24.03.2002, 25.04.2008 und 13.04.2012 tritt am 04.05.2021 außer Kraft. Die neue Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Christiane Losse
1. Vorsitzende



Laura Wienroth
2. Vorsitzende



Karina Knöß
Schriftführerin